



Schwarzach

Gemeindehaus Schwarzach

Am Dorfplatz 2

6858 Schwarzach

Österreich

Telefon +43 (0)5572 58115-0

Telefax +43 (0)5572 58115-900

gemeinde@schwarzach.at

www.schwarzach.at

AZ: 020.16/2023/Fahrverbot Webergasse 2023

Schwarzach, 13.12.2023

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzach in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., angeordnet:

1. Für die Gemeindestraße „Webergasse“ wird ein „Allgemeines Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ bestimmt - ausgenommen hiervon ist der Zubringerdienst und der Anrainerverkehr zu den Haus Nr. 6 und 8.
2. Diese Verordnung ist mit Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Zi 6c StVO 1960 (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) mit der Zusatztafel „Ausgenommen Zubringerdienst und Anrainerverkehr Haus Nr. 6 und 8“ beim Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Gebhard-Schwärzler-Straße“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Vorschriftenzeichens in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Thomas Schelle



Ergeht an:

1. Bauhof der Gemeinde Schwarzach - mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwarzach
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft